

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2020-071

Datum: 28.02.2020

Beschlussvorlage

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberbach
hier: Änderung der Zuständigkeitsübertragungen und Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	30.11.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	17.12.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eberbach in vorgelegter Form.

Sachverhalt / Begründung:

Die Hauptsatzung der Stadt Eberbach wurde zuletzt mit Beschluss des Gemeinderats vom 27.10.2016 zur Anpassung an geänderte Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) geändert.

Nach § 4 Abs. 2 GemO ist für eine Änderung der Hauptsatzung die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats erforderlich.

Anpassung der Zuständigkeitsregelungen:

Durch die Hauptsatzung kann der Gemeinderat gemäß §§ 39, 44 Abs. 2 GemO den beschließenden Ausschüssen und dem Bürgermeister bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

Der Gemeinderat der Stadt Eberbach hat entsprechende hierzu getroffen.

Auf Anregung des Verwaltungs- und Finanzausschusses sollen die Zuständigkeiten für die beschließenden Ausschüsse und den Bürgermeister erweitert werden.

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum:

Mit dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom Mai 2020 wurde § 37a „Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum“ neu eingeführt. Dieser eröffnet die Möglichkeit, notwendige Sitzungen des Gemeinderats in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise („durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton“) durchzuführen. Damit soll gewährleistet werden, dass der Gemeinderat auch Beschlüsse fassen kann, wenn eine reguläre Sitzung aufgrund besonderer Umstände, wie beispielsweise der Corona-Pandemie, nicht möglich ist.

Die Vorschrift enthält gleichzeitig mehrere Voraussetzungen, die für die Zulässigkeit einer Sitzung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum erfüllt sein müssen. Demnach muss die Sitzung zunächst „notwendig“ sein. Dieses Kriterium soll den Ausnahmecharakter der Vorschriften verdeutlichen. Der Vorsitzende muss daher nach den Umständen des Einzelfalls entscheiden, ob die anstehenden Tagesordnungspunkte in einer Sitzung behandelt werden müssen oder ob die Angelegenheiten aufgeschoben werden können.

Für notwendige Sitzungen unterscheidet die Regelung zwei Fallgruppen:

1. Gegenstände einfacher Art
Für Gegenstände einfacher Art, über die nach § 37 Abs. 1 S. 2 GemO auch im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen/elektronischen Verfahren beschlossen werden kann, müssen keine weiteren Voraussetzungen erfüllt sein.
2. Andere Angelegenheiten
Für alle anderen Angelegenheiten ist eine Sitzung in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise nur zulässig, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Nach § 37a Abs. 1 S. 3 GemO liegen schwerwiegende Gründe insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.
Die Durchführung von Wahlen ist generell ausgeschlossen, da eine geheime Wahl nicht gewährleistet werden kann.

Mit der Neuregelung werden auch sogenannte Hybrid-Sitzungen ermöglicht, bei denen ein Teil der Ratsmitglieder im Sitzungsraum anwesend ist und ein Teil per Video zugeschaltet wird. Voraussetzung hierfür ist aber, dass eine Sitzung in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise nach den vorgenannten Voraussetzungen zulässig ist und der Bürgermeister eine solche einberufen hat. In einer regulär einberufenen Präsenzsitzung ist die Teilnahme per Videozuschaltung nicht möglich.

Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen und die Form der Sitzung (Präsenzsitzung, ausschließliche Videokonferenz, Hybrid-Sitzung) trifft der Bürgermeister im Einzelfall anhand der jeweiligen Umstände.

Bei den Gegenständen einfacher Art bietet die Beratung und Beschlussfassung in einer Videokonferenz- oder Hybrid-Sitzung gegenüber der Beschlussfassung im schriftlichen/elektronischen Verfahren den Vorteil, dass die Beschlussfassung mit Stimmenmehrheit möglich ist. Hinzu kommt, dass bei Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum für die Öffentlichkeit die Möglichkeit besteht, die Verhandlungen des Gemeinderats als Zuhörer und Zuseher zu verfolgen. Somit bleibt der Öffentlichkeitsgrundsatz gewahrt, welcher im schriftlichen/elektronischen Verfahren durchbrochen wird.

Das Nähere zur Durchführung von Sitzungen als Videokonferenz, auf vergleichbare Weise oder als Hybrid-Sitzung wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt. Die entsprechende Änderung der Geschäftsordnung wird mit gesonderter Beschlussvorlage behandelt.

Die Anwendung des § 37a GemO bedarf ab dem Jahr 2021 einer entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung. Aufgrund der nicht absehbaren weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie schlägt die Verwaltung vor, die Voraussetzungen zur Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum zu schaffen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Entwurf neue Hauptsatzung
Synopsis zu den Änderungen